



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248, FAX: DW 15
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung

Zahl: 610 efwp – BBPI 6418-1004/3 - Neuerlassung eines Bebauungsplanes – 950/2,
1004/3, 2098 und 2163 –
Kartitsch: 13.04.2018



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.04.2018, Zahl: 2196ruv/2018 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss: 11 Anwesende

Auflage:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.



Nr. 101/2016, für den Bereich der Gp. 950/2, 1004/3, 2098 und 2163 (künftige Gp. 1004/3) KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZl. 2196 ruv/18 vom 06.04.2018 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, für den Bereich der Gp. 950/2, 1004/3, 2098 und 2163 (künftige Gp. 1004/3) KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZl. 2196 ruv/18 vom 06.04.2018.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Angeschlagen, am 13.04.2018

abgenommen, am